

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 20

Hannover, den 15. Juni

1962

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 128 Richtlinien der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Ordnung des Lektorendienstes. Vom 6. Februar 1962 238
- Nr. 129 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Agenda für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III — Die Amtshandlungen. Vom 28. Februar 1962 239

III. Mitteilungen

- Nr. 130 Lutherischer Tag 1962 240
- Nr. 131 Lutherische Generalsynode 1963 240
- Nr. 132 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche 240
- Nr. 133 Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche 240
- Nr. 134 Lutherische Monatshefte 240
- Nr. 135 Hinweis auf Veröffentlichungen 240

IV. Personalnachrichten

- Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Liturgischer Ausschuß, Missionsausschuß, Rechtsausschuß, Disziplinarrechtsausschuß, Pfarrstellen im Ausland 241

V. Aus den Gliedkirchen

- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Vom 17. November 1961 242
- Dritte Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Vom 30. Januar 1962 242
- Verfügung des Landeskirchenamtes der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung. Vom 17. Januar 1961 243
- Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Allgemeinen Kirchengebet. Vom 21. Juli 1961 246
- Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über Richtlinien für Kasualmusik. Vom 6. Februar 1962 247

Verordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zum Abschluß von kirchlicher Unterweisung und Konfirmation 1962. Vom 19. Dezember 1961	247
Verfügung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Konfirmationsordnung. Vom 25. November 1961	247
Bekanntmachung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ordnung der Trauung. Vom 15. November 1960	248
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes VI der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom heiligen Abendmahl. Vom 31. Mai 1961	249
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis. Vom 31. Mai 1961	249
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes IX der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom Amt. Vom 31. Mai 1961	250
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes X der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom Dienst der Glieder der Gemeinde. Vom 31. Mai 1961	251
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens — Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche. Vom 31. Mai 1961	252
Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes XII der Ordnung des kirchlichen Lebens — Von der Kirchengemeinschaft. Vom 31. Mai 1961	253
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen. Vom 16. November 1961	253
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 17. November 1961	254
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe betr. die Zuständigkeit des Rechtshofes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 5. Dezember 1961	256

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vierte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1963	256
Theologen-Tagung des Lutherischen Weltbundes 1962	256

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 128 Richtlinien der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Ordnung des Lektorendienstes.

Vom 6. Februar 1962.

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 die nachstehenden Richtlinien für die Ordnung des Lektorendienstes beschlossen:

Ordnung des Lektorendienstes

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Obwohl der Lektor nicht ordiniert ist, hat er teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums.

Der Lektor dient in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entweder neben dem Pfarrer oder an seiner Stelle.

Die folgenden Bestimmungen ordnen den Dienst des Lektors, der den Pfarrer vertritt und die Predigt liest.

I.

Aufgaben des Lektorendienstes

1.

Der Lektor übernimmt Hauptgottesdienste ohne Feier des Heiligen Abendmahls, sowie Predigt- und Wochengottesdienste. Dabei liest er anstelle einer selbstverfaßten und frei vorgetragenen Predigt eine geeignete Lesepredigt. Er bespricht vorher mit dem Pfarrer die agendarische Form, die Auswahl der Lieder und Gebete, die Lesepredigt und ihre Darbietung.

Für die freie Darbietung selbstverfaßter Predigten bedarf es eines besonderen Predigtauftrags.

Das Singen der Liturgie kann befähigten Lektoren durch den Superintendenten (Dekan, Propst) oder eine andere beauftragte Stelle erlaubt werden, wobei das Urteil eines Kirchenmusiklers einzuholen ist.

2.

Der Lektor sollte auch in Gottesdiensten, die der Pfarrer hält, Schriftlesungen, Diakonisches Gebet und Abkündigungen übernehmen.

3.

Kirchenvorstand und Pfarramt bestimmen durch übereinstimmenden Beschluß, ob der Lektor am Lesepult, am Altar oder auf der Kanzel liest.

Zu seinem Dienst trägt der Lektor einen dunklen Anzug. Das Tragen eines Chormantels bleibt gliedkirchlicher Regelung vorbehalten.

4.

Der Lektor kann auch Trauungen, Beerdigungen, Kindergottesdienst, Bibelstunde und andere kirchliche Handlungen übernehmen, soweit er dazu befähigt ist und die Ordnung der Gliedkirche es zuläßt.

Die Verwaltung der Sakramente bleibt dem ordinieren Pfarrer vorbehalten.

5.

Der Lektorendienst ist ehrenamtlich, soweit die Gliedkirche es nicht anders bestimmt. Reisekosten und aus dem Dienst entstehende Auslagen (einschließlich Unfallversicherung) werden von der Kirchengemeinde ersetzt.

6.

Der Lektor ist zum Dienst an der Kirchengemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen worden ist. Der Auftrag kann auch auf andere Kirchengemeinden ausgedehnt werden.

II.

Voraussetzungen für den Lektorendienst

1.

Der Lektor soll nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. Er muß jedoch nicht Mitglied des Kirchenvorstandes sein.

2.

Der Lektor soll mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Lutherischen Kirche heimisch sein.

3.

Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen.

4.

Der Dienst des Lektors kann Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden. Kirchenmusiker, Diakone und Katecheten können gleichzeitig Lektoren sein.

5.

Der Lektor muß bereit sein, an Rüstzeiten für Lektoren teilzunehmen.

III.

Bestellung zum Lektorendienst

1.

Der Lektor wird durch Pfarramt und Kirchenvorstand vorgeschlagen und von dem nach der gliedkirchlichen Ordnung zuständigen Organ berufen.

Er wird in einem Hauptgottesdienst nach Agende IV eingeführt. Die Einführung vollzieht der Pfarrer der Gemeinde, in welcher der Lektor tätig ist. Bei seiner Einführung wird ihm eine Urkunde ausgehändigt.

2.

Die Aufsicht obliegt dem Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

Wenn der Lektor auf seinen Antrag oder aus besonderen Gründen aus seinem Dienst ausscheidet, ist die Urkunde zurückzugeben.

3.

Der Pfarrer bespricht mit den Lektoren der Gemeinde regelmäßig die Fragen ihres Dienstes. Er ist ihnen brüderlicher Berater.

Auch der Superintendent (Dekan, Propst) lädt die Lektoren seines Bezirks gelegentlich zu Besprechungen ein.

Die Kirchenleitung sorgt für Rüstzeiten, insbesondere für angehende Lektoren.

Hannover, den 6. Februar 1962

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Der Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Fragen des gemeindlichen Lebens hat im Anschluß an die vorstehende Ordnung eine Handreichung für den Lektor erarbeitet, die demnächst in der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“, Lutherisches Verlagshaus, Berlin, veröffentlicht wird.

Nr. 129 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band III - Die Amtshandlungen -.

Vom 28. Februar 1962.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben nach Maßgabe des von der Generalsynode gefaßten Beschlusses vom 14. April 1961 (Amtsblatt Band I Stück 18 S. 220) die Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden — Die Amtshandlungen — beschlossen. Sie ist Band III der gemeinsamen Agende der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung vom 8. Juli 1948.

Die Kirchenleitung hat unter Zustimmung der Bischofskonferenz den endgültigen Text der Agende III festgestellt. Sie wird im Lutherischen Verlagshaus Berlin herausgegeben.

Hannover, den 28. Februar 1962

Der Leitende Bischof

D. Lilje

III. Mitteilungen

Nr. 130 Lutherischer Tag 1962.

Der 4. Lutherische Tag soll vom 27. bis 29. August in Osnabrück stattfinden. Dabei werden die Professoren D. Dr. Künneth (Erlangen) und D. Gloege (Bonn) die Hauptreferate halten. Landesbischof D. Lilje übernimmt die Bibelarbeiten und Konventualstudiendirektor Andersen (Loccum) den Schlußgottesdienst. Landesbischof i. R. D. Haug (Freudenstadt) wird den einleitenden Gemeindeabend unter das Thema stellen „Das evangelische Ja zur Kirche“.

Nr. 131 Lutherische Generalsynode 1963.

Unter Aufhebung des früheren Beschlusses (s. ABl. Bd. I Stck. 19, S. 235, Nr. 125) hat der Präsident der Generalsynode gemäß § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 die 3. Generalsynode zu ihrer zweiten Tagung für die Zeit vom 20. bis 26. April 1963 einberufen.

Nr. 132 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Das IX. Pastoralkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wird in der Zeit vom 13. bis 27. September 1962 in Ratzeburg (Christophorus-Haus) durchgeführt. Die Tagung wird von Prof. D. Georg Hoffmann, Kiel, geleitet.

Nr. 133 Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche.

Der 3. Lehrgang des gemeinsamen Seminars wird nach einem Beschluß der Kirchenleitung wieder als Predigerseminarkursus geführt. Der Lehrgang beginnt am 15. Oktober 1962 und endet am 15. Juli 1963.

Nr. 134 Lutherische Monatshefte.

Die seit 1947 im Auftrage des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands bzw. später im Auftrage der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands herausgegebene „Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ hat auf Beschluß der Kirchenleitung mit dem 31. Dezember 1961 zugunsten der „Lutherischen Monatshefte“ ihr Erscheinen eingestellt. Die „Lutherischen Monatshefte“, die von einem Herausgeberkreis im Lutherischen Verlagshaus Berlin seit dem 1. Januar 1962 herausgegeben werden, führen außerdem die Arbeit der gleichfalls eingestellten Zeitschriften „Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen“ und „Lutherische Nachrichten“ weiter.

Nr. 135 Hinweis auf Veröffentlichungen.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird hingewiesen:

Missionarischer Gemeindeaufbau. Handreichung zu den Spandauer Thesen. Heft 1 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 64 S., 2,80 DM.

Evangelische Mischekenseelsorge. Handreichung zur Mischekenerklärung der lutherischen

Bischöfiskonferenz. Heft 2 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 70 Seiten, 3,20 DM.

Waldemar Wilken: Die Werbung der Kirche. Sonderband 1 der Reihe „Missionierende Gemeinde“. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 180 S., 16,80 DM.

Laurentius Klein: Evangelisch-lutherische Beichte. Lehre und Praxis. (Bd. V der Reihe Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien, hrsg. vom Johann-Adam-Möhler-Institut). Verlag Bonifacius-Druckerei Paderborn 1961, 269 S., 17,50 DM.

Georg Merz: Um Glauben und Leben nach Luthers Lehre — Ausgewählte Aufsätze. „Theologische Bücherei“ Bd. 15. Chr. Kaiser Verlag München 1961, 305 S., 12,— DM.

Georg Merz: Wege und Wandlungen. Erinnerungen aus der Zeit von 1892—1922. Nach seinem Tode bearbeitet von Joh. Merz. Chr. Kaiser Verlag München 1961, 261 S., 11,80 DM.

Edmund Schlink: Der kommende Christus und die kirchlichen Traditionen. Beiträge zum Gespräch zwischen den getrennten Kirchen. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1961, 276 S., 16,50 DM.

Paul Althaus: Die Theologie Martin Luthers. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1962, 392 S., 34,— DM.

Vilmos Vajta (Hrsg.): Luther und Melanchthon. Referate des 2. internationalen Lutherforscherkongresses in Münster 1960. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1961, 198 S., 17,50 DM.

Heinz Brunotte: Das Amt der Verkündigung und das Priestertum aller Gläubigen. Heft 26 der Reihe „Luthertum“. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1962, 39 S., 3,80 DM.

Walter Künneth: Politik zwischen Dämon und Gott. Taschenbuchausgabe (gekürzt). Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 420 S., 4,90 DM.

Walter Künneth: Glauben an Jesus? Die Begegnung der Christologie mit der modernen Existenz. Friedrich Wittig Verlag Hamburg 1962, 318 S., 18,— DM.

Friedrich-Wilhelm Künneth: Maria, das römisch-katholische Bild vom christlichen Menschen. Der Zusammenhang von Anthropologie und Mariologie in der gegenwärtigen römisch-katholischen Theologie des deutschen Sprachraums. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 92 S., 11,80 DM.

Lektionar für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Veränderte 2. Auflage. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 371 S., 26,— DM.

Ulrich Kühn: Natur und Gnade. Untersuchungen der deutschen katholischen Theologie der Gegenwart. Lutherisches Verlagshaus Berlin 1961, 180 S., 15,80 DM.

Kurt Frör: Biblische Hermeneutik — Zur Schriftauslegung in Predigt und Unterricht. Chr. Kaiser Verlag München 1961, 396 S., 23,50 DM.

Hugo Schnell: Wiedervereinigung mit Rom? Claudius Verlag München 1961, 16 S., 1,80 DM.

Hans Jochen Margull (Hrsg.): Die oekumenischen Konzile der Christenheit (mit Beiträgen von Kretschmar, Andresen, Meinhold, Karrer u. a. Evang. Verlagswerk Stuttgart 1961, 427 S., 29,50 DM.

Peter Meinhold: Konzile der Kirche in evangelischer Sicht. Kreuz-Verlag Stuttgart 1962, 229 S., 10,80 DM.

K. E. Skydsgaard: Konzil und Evangelium. Lutherische Stimmen zum kommenden römisch-katholischen Konzil (unter Mitarbeit von Peter Brunner, Hermann Dietzfelbinger, Ernst Kinder, George Lindbeck, Gerhard Pedersen und Jaroslav Pelikan). Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1962, 215 S., 13,50 DM.

Hermann Dietzfelbinger: Die eine Kirche und die Reformation. Claudius Verlag München 1961, 116 S.

Hans Küng: Konzil und Wiedervereinigung. Erneuerung als Ruf in die Einheit. Herder-Verlag Freiburg 1960, 250 S., 12,80 DM.

Otto B. Roeggele: Was erwarten wir vom Konzil? Gedanken eines Laien. Verlag A. Fromm Osnabrück 1961, 137 S., 3,80 DM.

Lorenz Jaeger: Das Oekumenische Konzil, die Kirche und die Christenheit. Erbe und Auftrag. Verlag Bonifacius-Druckerei Paderborn 1961, 149 S., 6,90 DM.

Fragen an das Konzil. Anregungen und Hoffnungen. Herder-Bücherei Freiburg 1961, 172 S., 2,40 DM.

Konkrete Wünsche an das Konzil (mit Beiträgen von Schurr, Baumann, Dirks und Lissner). Verlag Butzon & Bercker Kevelaer/Rhld. 1961, 93 S., 2,80 DM.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat an Stelle des Sozialsekretärs Karl Tonndorf Dr. med. Werner Albrecht, Bad Gandersheim, Neue Straße 4, zum 2. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Landwirt Otto Buhbe bestellt.

Lutherisches Kirchenamt

Pastor Martin Runge, bisher theologischer Hilfsreferent im Lutherischen Kirchenamt Hannover, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate zurückgekehrt. Pastor Runge hat die Pfarrstelle des Evangelisch-lutherischen Pfarramtes London I der Hamburgischen lutherischen Kirche und deutschen lutherischen Marien-Kirche in London übernommen.

Pastor Gerhard Jastram wurde mit Wirkung vom 1. November 1961 unter Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins zum theologischen Hilfsreferenten im Lutherischen Kirchenamt Hannover berufen.

Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hübner, theologischer Referent im Lutherischen Kirchenamt Hannover, scheidet nach 12jähriger Tätigkeit mit Wirkung vom 31. Juli 1962 aus dem Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aus. Dr. Hübner folgt einer Berufung der Evang.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum Propst der Propstei Stormarn in Hamburg-Volksdorf.

Liturgischer Ausschuß

Aus dem Liturgischen Ausschuß ist Professor Friedrich Högnér, München, ausgeschieden.

Die Kirchenleitung hat an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds Oberkirchenrat Heinrich Riedel, München, Oberkirchenrat Kurt Horn, München, zum Mitglied des Liturgischen Ausschusses berufen.

Missionsausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds Oberkirchenrat Heinrich Riedel, München,

Oberkirchenrat Kurt Horn, München, zum Mitglied des Missionsausschusses berufen.

Ferner wurde Oberlandeskirchenrat Max Wedemeyer, Wolfenbüttel, zum Mitglied des Missionsausschusses berufen.

Rechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Oberlandeskirchenrat Dr. Walter Lérche, Wolfenbüttel, Oberlandeskirchenrat i. R. Gerhard Niemann, Hannover, und Geheimrat D. Erich Kotte, Dresden (verstorben), zu Mitgliedern des Rechtsausschusses Oberlandeskirchenrat Dr. Reinhold Breust, Wolfenbüttel, Oberlandeskirchenrat Dr. Herbert Wiese, Hannover, und Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Kurt Johannes, Dresden, berufen.

Disziplinarrechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Oberlandeskirchenrat Dr. Walter Lérche, Wolfenbüttel, und Kirchenrat i. R. Dr. Friedrich Risch, Hamburg, zu Mitgliedern des Disziplinarrechtsausschusses Oberlandeskirchenrat Fritz Steffen, Wolfenbüttel, und Kirchenrat Dr. Hans-Joachim Seeler, Hamburg, berufen.

Ferner wurde Oberlandeskirchenrat i. R. Brummack, Preetz, zum Mitglied des Disziplinarrechtsausschusses berufen.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden des Disziplinarrechtsausschusses hat die Kirchenleitung Präsident des Oberkirchenrates Dr. Konrad Müller, Schwerin, und Pastor Herbert Scholtyssek, Hamburg, bestellt.

Pfarrstellen im Ausland

Nach längerer Vakanz ist die durch den Tod von Pastor Kleinod freigewordene Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde A. B. zu Triest ab 1. April 1962 durch die Wahl und Berufung von Pfarrer Wolfgang Enge aus der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche neu besetzt worden.

V. Aus den Gliedkirchen

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

Vom 17. November 1961.

(Nachdruck aus ABl. A 72)

Das Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959 (Amtsblatt Seite A 17 unter II Nr. 10) wird § 9 dieses Kirchengesetzes entsprechend folgendermaßen ergänzt:

Vom Trinitatisfest 1962 an wird der Gottesdienst als ganzer nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 nach dem Ersten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden gehalten, also auch insoweit, als dies nach § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 bisher noch nicht geschehen ist.

Die Anordnungen der Agende für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens in der Fassung der 2. Auflage von 1906, die den Hauptgottesdienst betreffen, treten auch insoweit außer Kraft.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

I. V. Dr. Johannes

Dritte Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

Vom 30. Januar 1962.

(Nachdruck aus ABl. A 5)

Von dem Tage der Einführung der Gottesdienstordnung nach dem Kirchengesetz über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und Heiligem Abendmahl in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 22. April 1959 (Amtsblatt Seite A 17 unter II Nr. 10) an — vgl. Kirchengesetz vom 17. November 1961 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 (Amtsblatt Seite A 72 unter II Nr. 28) — ist folgendes zu beachten:

1.

Die Gemeinde soll sich im Hauptgottesdienst erst vor der Epistel lesung erheben. Sie setzt sich zum Gradual und erhebt sich wieder nach der Ankündigung der Lesung des Evangeliums. Sie steht dann bis zu dem Votum nach der Verlesung des Predigttextes: „Der Herr segne an uns dies Wort.“

Wenn nach der Epistel oder nach dem Evangelium längere kirchenmusikalische Stücke folgen, kann sich die Gemeinde währenddessen setzen.

Wenn der Weg vom Altar zur Kanzel besonders lang ist, kann sich die Gemeinde während des Orgelspiels nach dem gesungenen Credo bzw. während des Liedverses nach dem gesprochenen Credo oder während des Liedes mit der Bitte um rechtes Hören (Agende Handausgabe Seite 61) setzen.

Während der Abendmahlsfeier steht die Gemeinde bei den Einsetzungsworten. Dann beginnt die Austeilung des Heiligen Abendmahles. Die Gemeinde setzt sich. Das Agnus Dei wird zu Beginn der Austeilung gesungen. Weitere Gemeindelieder, Chorgesänge oder Orgelspiel können folgen.

Am Schluß des Gottesdienstes erhebt sich die Gemeinde zum Segen.

2.

- a) Der Liturg soll den Gottesdienst von Anfang an mit der Gemeinde zusammen erleben.
- b) Wenn der Chor oder der Kantor das Kyrie und das Gloria intoniert, tritt der Liturg nach dem Gloria an den Altar.
- c) Wenn der Liturg das Gloria intoniert, kann er nach dem Kyrie an den Altar treten.
- d) Wenn der Liturg auch das Kyrie intoniert (Anweisungen zur Agende Nr. 76), kann er nach dem Gloria Patri bzw. nach dem Eingangslied an den Altar treten.

3.

Die dem Chor zugewiesenen Stücke können von der Kantorei oder von der Kurrende oder von einer kleinen Singschar — etwa aus der Jungen Gemeinde oder aus dem Frauendienst — (Schola) ausgeführt werden.

4.

- a) Die nachfolgenden Gesangbuchlieder schließen mit einer Gloria-patri-Strophe:

I. Allgemein: EKG Nr. 112, 126, 144, 145, 176, 179, 182, 187, 188, 194, 200, 218, 283, 1—2 u. 9, 342, 414, 434

II. Morgenlied: Nr. 342

III. Abendlieder: Nr. 352, 353, 354

IV. Advent: Nr. 1, 400

V. Weihnachten: Nr. 18

VI. Passionszeit: Nr. 57, 72

VII. Ostern: Nr. 82, 83, 84

VIII. Himmelfahrt: Nr. 92

IX. Pfingsten: Nr. 97

X. Trinitatis: Nr. 112

XI. Michaelis: Nr. 115

XII. Bußtag: Nr. 166.

- b) Das Apostolische Glaubensbekenntnis ist mit folgendem Wortlaut zu sprechen:

Ich glaube an Gott den Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesus Christus, Gottes eingebornen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus,

gekreuzigt, gestorben und begraben,
niedergefahren zur Hölle,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren gen Himmel,
sitzend zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters,
von dannen er kommen wird,
zu richten die Lebendigen und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist,
eine heilige christliche Kirche,
die Gemeinde der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben.

- c) Die Beichte ist mit folgendem Wortlaut zu sprechen:

Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, die ich begangen habe in Gedanken, Worten und Werken, womit ich dich jemals erzürnet und deine Strafe zeitlich und ewiglich verdienet habe. Sie sind mir aber alle herzlich leid und reuen mich sehr, und ich bitte dich durch deine grundlose Barmherzigkeit und um des unschuldigen, bitteren Leidens und Sterbens deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, du wollest mir armen sündhaften Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und zu meiner Besserung deines Geistes Kraft verleihen.

5.

Die nach § 4 n des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 vorgesehene zweite Form des Sanktus kann nach c oder es, die dritte vorgesehene Form ebenfalls nach c oder es transponiert werden.

6.

Wenn die Feier des Heiligen Abendmahles im Anschluß an den Hauptgottesdienst gehalten wird, ist sie nach folgender Ordnung zu gestalten:

- a) Eingangslied oder Eingangsvers
- b) Abendmahlsansprache oder Abendmahlsvermahnung (Verwiesen wird auf die vorläufige Ausgabe des 3. Bandes der Agende von 1958 Seite 78/80.)
- c) Beicht-erinnerung mit Frage und Votum — Anordnung vom 30. April 1955 (Amtsblatt Seite A 32 unter II Nr. 12) —
- d) Orgelspiel oder Gemeindegesang, z. B.: „Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz...“
- e) Präfation (vom Friedensgruß bis zum Großen Dankgebet)
- f) Sanktus
- g) Vaterunser
- h) Einsetzungsworte
- i) Austeilung
- k) Postkommunio (Gruß, Versikel, Kollekte)
- l) Entlassung (Friedensgruß, Segen und gegebenenfalls Schlußvers)
- m) Orgelnachspiel.

Die unter e) bis l) genannten Stücke sind nach der für die Feier des Heiligen Abendmahls im Hauptgottesdienst gegebenen Ordnung durchzuführen (siehe Nr. 8). Der Segen kann auch in der Form des Apostolischen Segens erteilt werden.

7.

Besonders empfohlen wird, Beichtfeiern vor dem sonntäglichen Hauptgottesdienst zu halten, wie sie in

vielen Gemeinden unserer Landeskirche noch vor nicht allzu langer Zeit üblich waren (siehe Agende für die Evang. Luth. Landeskirche Sachsens von 1906 Handausgabe Seite 121—123). Diese Beichtfeiern können kurze Zeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes angesetzt werden oder auch am Sonnabendabend. Für ihre Gestaltung wird das Formular für die Ordnung der gemeinsamen Beichte aus dem 3. Band der Agende für Evang.-Luth. Kirchen und Gemeinden von 1958 Seite 67—77 in derselben Weise freigegeben, wie es die Verordnung vom 16. Februar 1960 (Amtsblatt Seite A 11 unter II Nr. 7) für andere Stücke dieses Bandes vorsieht.

8.

Für die Trinitatiszeit wird der Vorschlag einer Gottesdienstordnung herausgegeben werden, die auch unter einfachsten Verhältnissen durchgeführt werden kann. In diesem Vorschlag werden aus dem Sonderdruck der Ordnung des Hauptgottesdienstes in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens von 1961 von den zur Auswahl dargebotenen Stücken die nachfolgenden mit Noten ausgedruckt sein:

Gloria II (Seite 6 Mitte)
Halleluja II (Seite 9 unten)
Ehre sei dir Herre II (Seite 10 Mitte rechts)
Lob sei dir, o Christi II (Seite 10 Mitte rechts)
Sanktus I (Seite 18 oben)
Versikel I (Seite 22 oben)
Segen I (Seite 23 unten)
Anhang: der Apostolische Segen.

Die Normalform kann dort, wo in der Gemeinde die äußeren und inneren Voraussetzungen erfüllt sind, musikalisch reicher gestaltet werden. Innerhalb einer Kirchengemeinde ist einheitlich zu handeln.

9.

Im übrigen wird auf die Erste Ausführungsverordnung vom 20. November 1959 (Amtsblatt Seite A 65 unter II Nr. 39) und auf die Zweite Ausführungsverordnung vom 25. November 1959 (Amtsblatt Seite A 68 unter II Nr. 40) verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

I. V. Lehmann

I. V. Kandler

**Verfügung des Landeskirchenamtes der
Bauschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung.**

Vom 17. Januar 1961.

(Nachdruck aus ABL. S. 1)

Anliegend überreichen wir eine Verfügung „Zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung“, um deren sorgfältige Beachtung wir bitten und die zur Besprechung mit den Kirchenvorständen, Kantoren und Organisten bestimmt ist.

Um unsere Übersicht über die Einführung der neuen Ordnung zu vervollständigen, bitten wir, jeweils über die Herren Pröpste an uns zu berichten, wenn ein Kirchenvorstand die Einführung beschlossen hat. Überdies werden die Herren Pröpste gebeten, bis zum 15. Oktober 1960 über den derzeitigen Stand in den Gemeinden ihrer Propstei eine Übersicht einzureichen.

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, die Herren Pfarrer und Kirchenvorsteher darauf hinzuweisen, daß sie nicht befugt sind, das von der Lan-

dessynode beschlossene Kirchengesetz über die Einführung der neuen Gottesdienstordnung nach eigenem Ermessen abzuändern. Nach dem augenblicklich geltenden Recht besteht zur Zeit durchaus noch die Möglichkeit, daß die einzelne Gemeinde bei der bisherigen Ordnung verharret. Wird aber die neue Ordnung eingeführt, muß sie unverändert und im ganzen übernommen werden. Jeder wird einsehen, daß ein willkürliches Fortlassen, Hinzufügen oder Umstellen einzelner Stücke das Gegenteil dessen bewirkt, wozu die neue Ordnung helfen soll, nämlich dem liturgischen Experiment ein Ende zu bereiten und eine einheitliche Form des Gottesdienstes zu erzielen. Ausdrücklich wird auch hier, wie es bereits in der Anlage geschieht, auf die „Anweisungen“ 1—106, insbesondere 85—106, hingewiesen.

Schließlich erinnern wir noch daran, daß die dem Amtsblatt vom 21. Juli 1958 als Anlage beigefügte Gottesdienstordnung unbedingt Bestandteil des Amtsblattes ist und deshalb mit dem Jahrgang des Amtsblattes einzubinden ist. Wo es der Verlust dieser Anlage unvermeidbar macht, sind wir bereit, aus unserem beschränkten Vorrat mit einem Ersatzstück auszuweichen.

Wolfenbüttel, den 17. Januar 1961

**Die Braunschweigische evangelisch-lutherische
Landeskirche.**

— Das Landeskirchenamt —
Wedemeyer

Zur Einführung der neuen Gottesdienstordnung

Durch die Bemühungen der Herren Pfarrer und Kirchenmusiker hat die neue Gottesdienstordnung schon jetzt in einer über Erwartungen großen Zahl von Gemeinden Eingang gefunden. Im Zusammenhang mit der Einführung sind einige Fragen entstanden, die einer Klärung bedürfen. Wir bitten daher, nachstehende Ausführungen zu beachten.

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Keine Vermischung von alter und neuer Ordnung

In einigen Gemeinden ist die neue Ordnung nur zum Teil eingeführt, so daß Stücke der alten und neuen Ordnung nebeneinander im gleichen Gottesdienst gebraucht werden. Auf diese Weise entsteht an Stelle der erstrebten Einheitlichkeit eine unerwünschte Mannigfaltigkeit der Formen.

Es ist daher darauf zu achten, daß nach Einführung der neuen Ordnung Stücke der alten weder textlich noch melodisch Verwendung finden. Auch die Feier des heiligen Abendmahls sollte nach der neuen Ordnung gehalten werden, sobald diese übernommen ist.

2 Die Beachtung der Kirchenjahreszeit

Bei der Einführung der neuen Ordnung sollte von vornherein beachtet werden, daß gewisse Stücke (Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja) zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres in Wegfall kommen. Der Gemeinde ist auf geeignete Weise deutlich zu machen, daß der Gottesdienst in den ernsteren Zeiten des Kirchenjahres kargere und zurückhaltendere Formen annimmt, während er in den Zeiten der Freude reichhaltigere und jubelndere Ausdrucksweisen hat. Dieser Wechsel im Kir-

chenjahr wird für das Auge auch in den liturgischen Farben der Paramente sichtbar.

3. Die Beichte

Die Beichte soll vor jedem Gottesdienst mit Predigt und hl. Abendmahl gehalten werden (vgl. Ziffer 91 der Anweisungen zum Gebrauch der Agende I). Dies kann etwa eine halbe Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes oder am Vorabend geschehen. Die Beichte darf in den allgemeinen Gottesdienst nicht eingeordnet werden. Wird das hl. Abendmahl an besonderen Tagen nicht im Gottesdienst, sondern nach dem Gottesdienst gehalten, so findet die Beichte vor der Feier des hl. Abendmahls statt, nachdem die übrige Gemeinde das Gotteshaus verlassen hat.

Das Rüstgebet ist als Vorbereitung für den Gottesdienst gedacht und ersetzt nicht die Beichte. Wird eine Beichte unmittelbar vor dem Gottesdienst gehalten, so erübrigt sich das Rüstgebet.

4. Die Mitwirkenden im Gottesdienst

In der Gottesdienstordnung sind dem Liturgen bzw. Lektor, dem Chor und der Gemeinde bestimmte Stücke zugewiesen. Der Liturg singt infolgedessen — abgesehen von den Gemeindeliern und dem Sanctus — bei den Stücken des Chores und der Gemeinde nicht mit. (Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Liturg während des Ganges zum Altar oder zur Kanzel nicht singt.)

5. Der liturgische Gesang

Der Liturg singt unbegleitet. Nach einiger Übung wird er auch auf die Angabe des Tons durch die Orgel verzichten können. Singt er zur Gemeinde gewandt, sollte die Agende auf dem Altar liegen bleiben.

Es ist anzustreben, daß auch die Gemeinde die ihr zufallenden Stücke ohne Begleitung singt. Wird dies zunächst für sie auch ungewohnt sein, so gewinnt sie doch im Laufe der Zeit eine erstaunliche Sicherheit und tut es dann mit Freude. Bei dem Halleluja nach der Epistel und den Rahmenstücken des Evangeliums wird allerdings in der Regel auf die Intonation durch die Orgel nicht verzichtet werden können.

6. Die für den Gottesdienst benötigten Bücher

sollten vor Beginn des Gottesdienstes auf ihrem Platz aufgeschlagen liegen: Die Agende auf dem Altar, das Lektionar auf dem Lesepult, die Bibel auf der Kanzel.

II. Einzelfragen der Ordnung

1. Das Gloria patri

schließt sich unmittelbar ohne Überleitung an das Gemeindeliern an, und zwar in der zum Eingangslied passenden Tonart, die im Orgelbuch angegeben ist. Da die Gemeinde nicht ohne weiteres wissen kann, nach welcher Strophe das Gloria patri folgen soll, empfiehlt es sich, auf der Nummerntafel anzugeben, wieviel Strophen vom Eingangslied gesungen werden sollen.

Zum Altar begibt sich der Liturg nicht schon während des Eingangsliedes, sondern erst zum Kyrie bzw. zum Gloria in excelsis.

2. Das Kyrie

Wenn irgend möglich, sollten die dem Chor zufallenden Teile des Kyrie von diesem auch gesungen

werden. Erfahrungsgemäß genügen hierfür schon 3 bis 4 Personen.

Im allgemeinen werden Konfirmanden, Vorkonfirmanden und jüngere Kinder den Chor bilden. Sind diese — etwa in den Ferien — nicht anwesend, dann sollten Mitglieder des Kirchenchores, der Jugendgruppen oder der Frauenhilfe den Chordienst übernehmen. Der Liturg tritt nur in Notfällen für den Chor ein.

3. Das Gloria in excelsis

wird im Wechsel zwischen Liturg und Gemeinde oder Liturg, Chor und Gemeinde gesungen. Es gibt hierfür nach der Altarausgabe der Agende I folgende Möglichkeiten:

- a) Liturg: Ehre sei Gott in der Höhe. Gemeinde: Und auf Erden Fried', den Menschen sein Wohlgefallen. Amen.

In diesem Falle wird das Lied „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ nicht gesungen.

- b) Liturg: Ehre sei Gott in der Höhe. Chor: Und auf Erden Fried', den Menschen sein Wohlgefallen. Amen. Gemeinde: Allein Gott in der Höh' sei Ehr.

- c) Liturg: Ehre sei Gott in der Höhe. Gemeinde: Und auf Erden Fried', den Menschen sein Wohlgefallen. Anschließend das Laudamus im Wechsel zwischen Chor und Gemeinde oder zwei Chören. (Damit sind die anderslautenden Anweisungen in der ersten Auflage der Gottesdienstordnung für die Hand der Gemeinde überholt.)

4 Die Salutatio

wird vom Liturgen erst angestimmt, nachdem sich die Gemeinde erhoben hat.

Ist zu befürchten, daß die Gemeinde — etwa beim Wegfall des Gloria in excelsis — sich nicht von sich aus erhebt, so empfiehlt es sich, vor Beginn des Gottesdienstes den liturgischen Chor oder einige vorn sitzende Gemeindeglieder darauf aufmerksam zu machen. Es ist unangebracht, durch Gesten zum Aufstehen aufzufordern.

5. Die Kollekte

Bei Verwendung des in der Altarausgabe der Agende (S. 201 und 217) angegebenen Niedersächsischen Kollektentons gibt es höchstens vier Kadenzen, und zwar nach der Anrede (einschließlich relativischer Prädikation), Bitte, Folge der Bitte (so weit vorhanden) und am Ende des Beschlusses. Die im Proprium angegebenen Zeichen beziehen sich auf die anderen Weisen (vgl. den Hinweis auf Seite 202 der Agende).

6. Die Epistellesung

wird vom Liturgen oder Lektor weder mit Amen noch mit einem Votum noch mit Halleluja beschlossen. Der Organist setzt nach Beendigung der Lesung sofort mit dem Halleluja ein. Es bedeutet für ihn eine Hilfe, wenn er die Lektion mitliest.

7. Zur Lesung des Evangeliums

erhebt sich die Gemeinde erst nach der Ankündigung. Nachdem sie sich erhoben hat (nicht, während sie sich erhebt), wird das „Ehre sei dir, Herre“ angestimmt. Überflüssige Formeln wie „vom . . . bis . . . Verse also lautend“, sollten bei den Lesungen vermieden werden.

8. Das Credo

wird ohne besondere Einleitungsformel vom Liturgen zum Altar gewandt begonnen, bzw. von der Gemeinde oder dem Chor gesungen. Spricht die Gemeinde das Credo mit, so setzt sie ein bei den Worten „den Allmächtigen, Schöpfer . . .“. Der in der Altarausgabe der Agende und in der Ordnung für die Gemeinde angegebene Text des Apostolischen Glaubensbekenntnisses entspricht dem von der VELKD anerkannten revidierten Katechismustext.

9. Das Lied vor der Predigt beim gesprochenen Credo

beschränkt sich auf eine Strophe oder ein kurzes Lied. Das Predigtlied kommt erst nach der Predigt.

10. Kanzelgruß und Kanzelsegen

sollten nicht über den biblischen Text hinaus durch Zusätze erweitert werden. Der Kanzelsegen (Friedensgruß) schließt sich unmittelbar an die Predigt an.

Es bedarf oft einiger Zeit, bis die Gemeinde sich daran gewöhnt hat, mit dem Amen zu antworten. In solchen Fällen sollte man sie mit Geduld und Liebe ermuntern, es ihr aber nicht dadurch unmöglich machen, daß der Prediger selbst das Amen spricht.

11. Das Predigtlied

hat nicht den Charakter einer Begleitmusik während der Einsammlung des Dankopfers. Infolgedessen sollten die Strophen in ausreichender Zahl vorher festgelegt werden. Es ist kein Schade, wenn die Gemeinde auch nach der Einsammlung noch einige Verse singt oder bis zur Beendigung der Sammlung in der Stille verharret.

12. Das Dankopfer

läßt sich erfahrungsgemäß am leichtesten gleichzeitig mit der neuen Gottesdienstordnung einführen. Später ist es schwieriger, einen geeigneten Zeitpunkt für die Einführung zu finden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht offene Schalen oder störendes Geräusch verursachende Gefäße verwendet werden.

Das Dankopfer sollte dem Liturgen von den Sammelnden überreicht und nicht von ihnen selbst auf dem Altar niedergelegt werden.

Das Dankopfer ist für Zwecke der Armenpflege und der Gemeindediakonie bestimmt. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt (Ziff. 96). Die Einsammlung des Dankopfers geschieht während des Predigtliedes, keinesfalls am Schluß des Gottesdienstes.

13 Die Abkündigungen

erfolgen vom Leseput aus. Solange ein solches noch nicht vorhanden ist, können sie vorübergehend vom Altar oder von der Kanzel aus bekanntgegeben werden. Ist ein Lektor tätig, so übernimmt dieser die Abkündigungen und die Gebetsaufforderungen beim allgemeinen Kirchengebet.

14. Das allgemeine Kirchengebet

Eine Liedstrophe zwischen den Abkündigungen und dem allgemeinen Kirchengebet erübrigt sich in der Regel. Wird das Kirchengebet wie beim „Chrysostomusgebet“ mit Gebetsaufforderungen ausgeführt, so steht der Liturg oder der Lektor der Gemeinde

zugewandt. Erst zum abschließenden Gebet wendet er sich dem Altar zu.

15. Das Vaterunser

Wird das Vaterunser im Gottesdienst ohne Feier des hl. Abendmahls vom Liturgen allein gesprochen, so wird es von der Gemeinde mit der gesungenen Doxologie (Melodie S. 213 der Agende) beschlossen.

Bei dem gemeinsam gesprochenen Vaterunser werden auch Doxologie und Amen gesprochen.

16. Die Feier des heiligen Abendmahls

Wird das hl. Abendmahl im Gottesdienst gefeiert, so wird man in der ersten Zeit mehrfach darauf hinweisen müssen, daß kein Gemeindeglied vorzeitig und ohne den Empfang des Segens am Schluß den Gottesdienst verlassen sollte.

Es wird erforderlich sein, die Gemeinde darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Nichtkommunizierenden bei der Feier des Sakraments eine Aufgabe haben, nämlich mit ihrer Fürbitte die Kommunikanten zu begleiten und — vor allem mit ihren Liedern — den Herrn anzubeten und zu preisen, der seiner Gemeinde den Tisch bereitet hat.

Das Altarsakrament soll im Hauptgottesdienst, wenn möglich durch zwei Geistliche, ausgeteilt werden. Der amtierende Liturg spendet in diesem Falle das Brot (Ziffer 42).

17. Die heiligen Geräte

stehen während des Gottesdienstes mit einem Velum bedeckt auf der rechten Altarseite (von der Gemeinde aus gesehen). Nach dem allgemeinen Kirchengebet rüstet der Liturg die Abendmahlsgeräte zu und setzt die Patene mit den Oblaten auf die linke Altarseite. Unmittelbar nach der Austeilung, vor der Schlußkollekte, stellt der Liturg die Geräte wieder auf der rechten Seite zusammen und bedeckt sie mit dem Velum.

18. Die Einsetzungsworte und das Agnus Dei

Der Liturg beginnt mit den Einsetzungsworten erst, nachdem die Gemeinde sich erhoben hat oder niedergekniet ist.

Auf den anschließenden Friedensgruß folgt das „Christe, du Lamm Gottes“ ohne besondere Aufforderung an die Kommunikanten. Es wird nicht vor der Austeilung, sondern als erstes Lied während der Austeilung von der Gemeinde gesungen. Neben der Spendenformel sollten Bibelsprüche nicht verwandt werden.

19. Bittgottesdienste mit besonderer Ordnung

Bei Bittgottesdiensten, die eine besondere Ordnung haben, wie z. B. am Bußtag oder Karfreitag, wird nach einer Bestimmung der VELKD das hl. Abendmahl im Anschluß an den Gottesdienst gefeiert. Soll das hl. Abendmahl an diesen Tagen im Gottesdienst gefeiert werden, so ist die allgemeine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und hl. Abendmahl zu verwenden.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß durch die Anweisungen zum Gebrauch der Agende I mit den Ziffern 1—105 (Agende S. 1—22) über eine Reihe von Einzelfragen Bestimmungen getroffen sind. Wir empfehlen diese Ziffern, vor allem auch die Sonderbestim-

mungen der Braunschweigischen Landeskirche (Ziffer 85—105) der Beachtung.

Bekanntmachung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Allgemeinen Kirchengebet.

Vom 21. Juli 1961.

(Nachdruck aus ABL S. 97)

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß das „Allgemeine Kirchengebet“ im Gottesdienst seinem Wesen nach Fürbittegebet ist. In diesem Gebet bittet die Gemeinde für alle Glieder der Kirche und für alle Stände und Völker der Welt. In der bisherigen Agende von 1854 und in ihren späteren Auflagen kam dieser Sachverhalt nicht klar zum Ausdruck. Vor allem die dort enthaltenen Festtagsgebete waren mehr von der Verkündigung als von der Fürbitte geprägt. Heute werden diese Gebete jedoch mit Recht kaum noch gebraucht. An ihrer Stelle werden vielfach die „Gebete der Kirche“ von O. Dietz oder die Gebete aus Agende I benützt. In der Sammlung von O. Dietz ist allerdings erst in der 2. Auflage der Fürbittecharakter des Allgemeinen Kirchengebets klar durchgeführt. In Agende I sind die Gebete noch übersichtlicher aufgebaut, so daß der Gemeinde das Mitdenken und Mitbeten sehr erleichtert ist. So wird, besonders wenn sie einmal darauf hingewiesen wird, den Aufbau der Gebete klar erkennen und die Reihenfolge der Gebetsanliegen behalten. In allen drei Formen des Allgemeinen Kirchengebets (Prosphonese, Ektenie und Diakonisches Gebet) sind die Fürbitten nach folgenden Gesichtspunkten geordnet: 1. Fürbitte für die Kirche und ihre Arbeit; 2. Fürbitte für die Obrigkeit und das tägliche Brot; 3. Fürbitte für Notstände und Notleidende aller Art.

Der Hinweis auf die geprägten Formulare in Agende I und in den „Gebeten der Kirche“ bedeutet nicht, daß immer nur die Bitten gebetet werden dürfen, die sich dort finden. Die vielen Einschaltungen, die in Agende I vorgesehen sind, zeigen deutlich, daß die Fürbitte auf die Situation bezogen sein muß. Nicht alle Fälle können in einer Agende vorgesehen werden. Deshalb sind selbstformulierte Einfügungen aktueller und gemeindebezogener Art stets nötig, auch wenn dazu nicht eigens vom Landeskirchenrat aufgefördert wird. Sie müssen besonders sorgfältig vorbereitet und im Stil des ganzen Gebetes gehalten sein.

Wenn der Geistliche die Hauptgedanken des Predigttextes im Gebet vor Gott bringen will, so ist das völlig legitim. Dies geschieht am besten in einem (nicht zu langen) Predigtschlußgebet, das auf der Kanzel gebetet wird. Dieses Predigtschlußgebet ist im Rahmen der Gottesdienstordnung nach Agende I als Möglichkeit vorgesehen; es ist nichts dagegen einzuwenden, daß ein solches Gebet auch innerhalb der bisherigen Ordnung eingeschaltet wird. Auch dieses Gebet muß sorgfältig vorbereitet sein. Muster dafür finden sich unter den Predigtschlußgebeten in Agende I. Wo ein Predigtschlußgebet nicht eingeführt wird, können selbstverständlich die Gebetsanliegen, die aus der Predigt erwachsen, auch den Fürbitten des „Allgemeinen Kirchengebets“ vorangestellt werden, sollen aber die Fürbitten nicht verdrängen. Wir bitten dringend darum, das Fürbitte-Amt der Gemeinde, das im Allgemeinen Kirchengebet in besonderer Weise Ausdruck findet, zu rechter Gestaltung kommen zu lassen.

München, den 21. Juli 1961

I. V.: D. Bezzel

**Bekanntmachung des Landeskirchenrates der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
über Richtlinien für Kasualmusik.**

Vom 6. Februar 1962.

Diese sehr eingehenden „Richtlinien für Kasualmusik“ werden im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Nr. 4 vom 28. Februar 1962 veröffentlicht.

**Verordnung des Landeskirchenamtes der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
zum Abschluß von kirchlicher Unterweisung
und Konfirmation 1962.**

Vom 19. Dezember 1961.
(Nachdruck aus ABl. A 87)

Auf Grund eines Beschlusses der Landessynode in der für Kirchengesetze vorgeschriebenen Form verordnet das Landeskirchenamt:

Für den Abschluß der kirchlichen Unterweisung und die Durchführung der Konfirmation im Jahre 1962 verbleibt es bei der bisherigen Ordnung.

Auf die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 1. Februar 1961 (Amtsblatt Seite A 6 unter II Nr. 6) wird verwiesen.

Der Gottesdienst zum Abschluß der kirchlichen Unterweisung findet am letzten Sonntag nach Epiphania (11. Februar) 1962 statt, das Abschlußgespräch, zu dem die Eltern und die Kirchenvorsteher eingeladen werden, in der Woche vorher, der Vorstellungsgottesdienst am Sonntag Judika (8. April) 1962 und die Konfirmation am Sonntag Palmarum (15. April) 1962.

Die Konfirmandenrüste ist auch für diejenigen bestimmt, die nachträglich an der Konfirmation teilnehmen.

Eine neu erstellte Handreichung für diese Konfirmationsrüste (Abendmahlsrüste), an der auch die Nachzügler teilzunehmen haben, wird den Pfarrämtern rechtzeitig zugehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

D. Noth

Dr. Johannes

**Verfügung des Oberkirchenrates der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
zur Konfirmationsordnung.**

Vom 25. November 1961.
(Rundschreiben Nr. 89 II 24 d)

1. In der Anlage erhalten die Pfarrer Abschrift der Konfirmationsordnung, die vom Synodalausschuß in seiner Sitzung vom 9. November 1961 beschlossen worden ist. Es ist damit zu rechnen, daß diese Fassung in Geltung bleibt, bis eine gesamtkirchliche Ordnung an ihre Stelle treten kann. Im ganzen wird die Regelung der letzten Jahre fortgeführt. Damit ist den vielseitigen Wünschen Rechnung getragen, die Konfirmationsordnung möglichst wieder zu konsolidieren, nachdem sich die Gemeinden an die neuen Bestimmungen gewöhnt haben.
2. Durch die Verschiebung der Konfirmandenprüfung vom Sonntag Lätare in die österliche Freudenzeit

(Ziff. 1) soll vermieden werden, daß die Konfirmanden zwischen Prüfung und Abendmahlszurüstung zu lange ohne seelsorgerliche Führung sich selbst überlassen bleiben. Es sollen also auch diejenigen Kinder, die wegen Teilnahme an der Jugendweihe später konfirmiert werden, alsbald nach der Prüfung wieder gesammelt werden.

3. Die in Ziff. 2 und Ziff. 3, Abs. 2 erwähnten Rüstzeiten sollten möglichst in allen Gemeinden gehalten werden, weil die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß in einer vita communis die Aufnahmefähigkeit der Kinder größer ist, als in den einzelnen Konfirmandenstunden. Es ist zu erwarten, daß die seelsorgerliche Hinführung zum Sakrament des Altars im Einzelgespräch und in der Gruppenarbeit in der gesammelten Stille einer Rüstzeit gut gelingt. Solche Rüstzeiten können schon im Laufe der Konfirmandenzeit mehrfach durchgeführt werden. Beihilfen können nach wie vor bewilligt werden. Unter Umständen ist wegen der Mitarbeiterfrage und wegen der Unterbringung der Konfirmanden die Zusammenfassung benachbarter Gemeinden günstig. Womöglich kann — bei kleinen Einzelgruppen — eine Propstei-Konfirmandenrüstzeit gehalten werden, doch wird die Hinführung zum Sakrament der Seelsorger im allgemeinen selber vornehmen.
4. Als Konfirmationstag wurde wieder einheitlich für die gesamte Landeskirche der Sonntag Exaudi festgesetzt. Am liebsten hätte man auch alle Nachholefeiern im Herbst ausgeschlossen und alle zurückgestellten Kinder auf den Konfirmationssonntag Exaudi im kommenden Jahr verwiesen (s. Ziff. 3, Abs. 1), um wieder zu einem ganz einheitlichen Konfirmationstag zu kommen. Doch wegen der äußeren Schwierigkeiten konnte man sich dazu nicht entschließen. Um so wichtiger ist es, daß einheitlich in allen Gemeinden die Hauptkonfirmation Exaudi gehalten wird (auch wenn es sich nur um wenige Konfirmanden handelt).
5. Zurückstellungen von der Konfirmation können nicht bloß wegen der Teilnahme an der Jugendweihe, sondern nach anderen Bestimmungen der Lebensordnung erfolgen (Versäumnisse, Zuchtlosigkeit, Mißachtung des Evangeliums — Lebensordnung II, 7 a — c). Alle zurückgestellten Konfirmanden sollen weiterhin vom Pastor oder auch zeitweise von einem Jugendmitarbeiter gesammelt werden, bis ihre Zurüstung zum Sakrament beginnen kann.
6. Der Synodalausschuß konnte sich nicht entschließen, für die im Herbst nachzuholende Konfirmation wieder einheitlich das Reformationsfest bzw. Ende Oktober festzusetzen, weil wegen der Schul- und Lebensverhältnisse der Konfirmanden in einigen Gemeinden eine regelmäßige Sammlung und Unterweisung der Gruppen im September und Oktober nicht mehr möglich ist. In diesen Kirchengemeinden soll es gestattet sein, die Zurüstung in den Ferien (August) und die Konfirmation anschließend im August oder September zu halten. Das schließt die Durchführung der nachgeholt Konfirmation im Juli oder Juni aus.
7. Der Satz am Anfang von Abs. 2, Ziff. 3, nach dem bei der Festsetzung des Konfirmationstermins der Kirchengemeinderat gehört werden soll, bedeutet, daß die nachgeholte Konfirmation im Herbst auf den in den jeweiligen Gemeindeverhältnissen günstigsten Sonntag gelegt werden soll. Die Mitteilung an den Landessuperintendenten soll der Möglichkeit Raum geben, daß dieser für die Gemeinden einer Propstei

oder des ganzen Kirchenkreises mit den Amtsbrüdern einen gemeinsamen Herbst-Konfirmationstermin verabredet. Für den Haupttermin am Sonntag Exaudi bedarf es keiner Rücksprache.

8. Die Beteiligung der Konfirmanden am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde (Ziff. 3, Abs. 2) stößt auf immer größere Schwierigkeiten. Die Gemeinden werden erfinderisch sein müssen, durch Familiengottesdienste, Jugendzusammenkünfte, Konfirmandenfahrten u. ä. eine gute Einordnung der Jugend in das Leben der Gemeinde zu ermöglichen. Es gibt aber auch viele Hilfen, um den Konfirmanden den Hauptgottesdienst lieb zu machen (Einübung in die Liturgie, Mitwirkung in der Liturgie und im Gemeindedienst usf.).
9. Zur Neugestaltung und Verlebendigung des Konfirmandenunterrichts hat sich ein Arbeitskreis beim Oberkirchenrat gebildet, der zunächst in einzelnen Beiträgen, die in den Handreichungen des Amtsblattes erscheinen werden, Anregungen für die Methode und die Bewältigung des Stoffes geben will. Wenn es möglich gemacht werden kann, soll auch ein neuer verbindlicher Lehrplan erarbeitet werden, um die innere Koordinierung in dieser wichtigen Arbeit unter allen Gemeinden zu fördern, was aus mancherlei Gründen erwünscht ist. Zur Vorbereitung dieses Zieles sollen Gespräche in den Propsteikonventen die Lage im Konfirmandenunterricht erheben. Von den Berichten der Propste über diese Aussprachen werden auch Anregungen erwartet, die dann weitergegeben werden können.
10. Was im übrigen in den Rundschreiben des Oberkirchenrats zur Konfirmationsordnung in den Jahren 1959 und 1960 den Amtsbrüdern mitgeteilt ist, behält im allgemeinen seine Gültigkeit. Das gilt besonders für die liturgische Ordnung der Konfirmation, für das theologische Verständnis der Konfirmation, für die Beurteilung der Jugendweihe in ihrem Verhältnis zur Konfirmation, für die Zulassung zum Konfirmandenunterricht (s. hierzu besonders Lebensordnung II, Ziff. 3, Abs. 1 — Kirchl. Amtsblatt 1956 Nr. 5/6, S. 26 —).
11. Es bedarf keines Wortes, daß die gegenwärtige Not in der Konfirmationssache alle Pastoren, Kirchgemeinderäte und Gemeinden nötigt, sich gewissenhaft und fest an die gemeinsame landeskirchliche Ordnung zu halten. Nur so ist es möglich, bei schwierigen Entscheidungen sich gegenseitig brüderliche Hilfe zu geben. Die Ordnung ist weit genug gefaßt, so daß es nun nicht mehr vorkommen dürfte, daß ein Pastor gegen den anderen, eine Gemeinde gegen die andere ausgespielt wird. Die Herren Landessuperintendenten und die Herren Propste werden darum gebeten, rechtzeitig und bestimmt für ein gemeinsames Handeln nach dieser Ordnung zu sorgen.

Es kann zuletzt nur die Bitte ausgesprochen werden, daß jeder einzelne Pastor ständig bemüht bleiben möge, den Konfirmandenunterricht lebendig zu gestalten, die Sammlung der Kinder und die Seelsorge an der angefochtenen Jugend mit nachgehendem Ernst und großer Liebe zu üben. Dazu gehört die ernste Bitte: *veni creator spiritus!*

Der Oberkirchenrat

H. Timm

Anlage

Der Landessynodalausschuß hat auf der Grundlage einer von dem Konfirmationsausschuß der Landessynode erarbeiteten Vorlage folgende Regelung für die

Durchführung der Konfirmation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beschlossen:

1. Für alle Kinder, die den Konfirmandenunterricht besucht haben, wird in einem Gottesdienst, in dem die Konfirmandenprüfung erfolgt und in dem sie der Fürbitte der Gemeinde befohlen werden, die Katechismusunterweisung beendet. Dieser Gottesdienst findet in der österlichen Freudenzeit statt. Er wird nach dem Formular der Agende III (Prüfung) gehalten.
2. Kinder, die nach den Bestimmungen der Lebensordnung konfirmiert werden können und nicht an der Jugendweihe teilgenommen haben, können nach einer Sakramentszurüstung am Sonntag Exaudi konfirmiert werden.
Falls sie mit ihrer Konfirmation bis zum nächsten Konfirmationstermin warten wollen, kann diesem Wunsch entsprochen werden.
3. Wegen des Gegensatzes von Konfirmation und Jugendweihe können Kinder, die an der Jugendweihe teilgenommen haben, erst im Herbst, frühestens im August, des gleichen Jahres konfirmiert werden. Jedoch kann mit ihrer Konfirmation bis zum Sonntag Exaudi des nächsten Jahres gewartet werden.

Bei der Festsetzung des Konfirmationstermins hat der Pastor den Kirchgemeinderat zu hören und den Termin dem zuständigen Landessuperintendenten anzuzeigen. Die Konfirmation setzt voraus, daß die Kinder sich am Gottesdienst und Leben der Gemeinde beteiligt und damit gezeigt haben, daß sie nicht an den Atheismus gebunden sein wollen. Ihrer Konfirmation geht ebenfalls eine Sakramentszurüstung, möglichst in Verbindung mit einer mehrtägigen Rüstzeit voraus.

4. Für den Konfirmationsgottesdienst gilt die Ordnung der Agende III (Einsegnung), wobei die Abendmahlsfeier in diesem Gottesdienst gehalten werden soll. Es wird empfohlen, die Eltern der Konfirmanden zu dieser Abendmahlsfeier einzuladen.

Bekanntmachung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Ordnung der Trauung.

Vom 15. November 1960.

(Nachdruck aus KABl. 1961 S. 63, s. ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I S. 216)

Die in Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes vom 20. Januar 1961 abgedruckte Fassung „Ordnung der Trauung“ enthält einen sinnentstellenden Druckfehler. Die gültige Fassung der Ordnung lautet:

Ordnung der Trauung

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 8. bis 13. Mai 1960 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit veröffentlicht wird:

Die „Ordnung der Trauung“ (Agende III der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) wird für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zur Erprobung freigegeben.

Es sind folgende Anreden an den Mann und die Frau zu gebrauchen:

„N. N., willst Du diese N. N. geb. N., die Gott Dir anvertraut (Anrede an den Mann)“

„N. N., geb. N., willst Du diesen N. N., den Gott Dir anvertraut (Anrede an die Frau)“

Folgt die Trauung der Eheschließung am gleichen Tage nach, kann die Braut mit ihren Vornamen und Mädchennamen angeredet werden.

Die verbindliche Einführung der Trauordnung bleibt einem späteren Beschluß der Landessynode vorbehalten.

Schwerin, den 15. November 1960

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes VI der Ordnung des kirchlichen Lebens

— Vom heiligen Abendmahl —

Vom 31. Mai 1961.

(Nachdruck aus ABl. S. 35)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt VI der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den vollen Trost des Evangeliums auf mancherlei Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben, sondern auch das heilige Abendmahl gestiftet und ihr geboten, das Sakrament des Altars zu feiern. Als der Gekreuzigte und Auferstandene schenkt er den Gliedern seiner Gemeinde unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken. Er macht jeden, der diese Gabe im Glauben empfängt, in der Vergebung der Sünden seiner gnädigen Gegenwart gewiß und froh. Diese Gabe ist, wie D. Martin Luther sagt, ein Trost der Betrübten und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungrigen und ein reicher Schatz aller Dürftigen und Armen. An seinem Tisch schließt Christus die Glieder seiner Gemeinde zu rechter Liebe, gegenseitiger Vergebung und brüderlicher Treue zusammen. Er stärkt sie in der Anfechtung und läßt sie in freudiger Erwartung nach dem Tag ausschauen, an dem er kommt.

2. Weil Christus seine Gemeinde so reich beschenken will, dürfen wir häufig und regelmäßig zu seinem Tisch kommen. Wir machen uns selbst arm und haben das Zeugnis der Heiligen Schrift gegen uns, wenn wir nur ein- oder zweimal im Jahr zum heiligen Abendmahl gehen.

Die christliche Familie wird eine lebendige Abendmahlssitte pflegen und bedeutsame Anlässe nicht vorübergehen lassen, ohne den Segen des Altarsakraments zu begehren.

Schwachen, kranken und sterbenden Gliedern der Gemeinde kann das heilige Abendmahl jederzeit in den Häusern oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sind auch die Angehörigen und Hausgenossen eingeladen.

3. Niemand wird zum Tisch des Herrn gehen wollen, ohne sich zu prüfen und recht zu bereiten. Dazu helfen ihm die Bibel, das Gesangbuch und der Kleine Katechismus. Dieser Vorbereitung dient auch die persönliche Anmeldung beim Pastor. Geschieht sie rechtzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Einzelbeichte.

Die gemeinsame Zurüstung für die Feier des heiligen Abendmahls wird in der Regel in einer Beichte am Vortage oder unmittelbar vor dem Abendmahlsgottesdienst geschehen.

4. Jeder, der die Gnadengabe des Sakraments im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade, wenn er sich durch seine Sünden beschwert weiß. Die Teilnahme am heiligen Abendmahl muß den Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen, oder die in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharren. Solche Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene das Ärgernis beseitigt und die Gabe des heiligen Abendmahls aufrichtig begehrt. In dieser Weise über der rechten Verwaltung des Sakraments zu wachen, ist Recht und Pflicht der ganzen Gemeinde.

Die Versagung des heiligen Abendmahls gehört unter die Verantwortung des Seelsorgers. Näheres darüber enthält der Abschnitt XII der Lebensordnung.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1961.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Breust Rauls Jürgens
Dr. Knost Petersen Gutmann

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens

— Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis —

Vom 31. Mai 1961.

(Nachdruck aus ABl. S. 36)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Zum christlichen Leben gehört auch die rechte Vorbereitung auf das Sterben. Darum ist es eine wichtige Aufgabe, daß wir uns beizeiten auf das Ende rüsten und es lernen, auch einander zum seligen Sterben zu helfen. Dazu dient uns der stete Umgang mit den Kreuz- und Trostliedern, den Sterbe- und Ewigkeitsliedern unseres Gesangbuches. Worte der Heiligen Schrift tragen den Kranken und halten den Sterbenden auch dann noch, wenn Menschen-trost und -hilfe versagen. Die ihm nahe sind, dürfen mit ihm und für ihn beten, daß Gott ihm eine gnädige Heimfahrt schenke.
2. An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die Kirche den Tod als Gericht Gottes über die Sünde, verkündigt den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde. Mit einem christlichen Begräbnis erweist die Kirche ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet.

Am Sarg soll nicht das Leben verherrlicht werden, über das der Tod Herr ist, sondern Christus verkündigt werden, der Herr ist über den Tod. Die Predigt wird auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn

getan hat. Die Verkündigung sei aber sachlich und wahr in der Liebe, rede nicht den Menschen zum Gefallen und rühme nicht, was nicht zu rühmen ist.

Zu einem christlichen Begräbnis gehört der christliche Choral. Mit ihren Liedern bekennt sich die Gemeinde zu ihrem auferstandenen Herrn, der die Trauernden tröstet und alle ihre Glieder im Glauben stärkt. Im Gebet bringt sie das Leid der Trauernden vor Gott, erbittet für alle ein seliges Ende und vereinigt sich anbetend mit der Schar der Vollendeten vor seinem Thron.

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst ist, nehmen an ihm nicht nur die Angehörigen und Freunde, sondern auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Nachbarn teil. Im Trauerzug geziemt sich würdiges Verhalten. Das gilt auch für die, die ihm begegnen.

In der Form des Begräbnisses soll zwar dankbare Liebe ihren Ausdruck finden, prunkvoller Aufwand aber vermieden werden. Musikalische Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter des Begräbnisses entsprechen. Unzulässig ist es, daß beim Begräbnis im Rahmen kirchlicher Handlungen Reden oder Nachrufe gehalten werden, die ihrer Art nach in Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen.

- 3 Ein kirchliches Begräbnis wird nur dann gehalten, wenn der Verstorbene Glied der evangelischen Kirche war. Es kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden,
 - a) wenn bei einem Ausgetretenen der Pastor zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;
 - b) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;
 - c) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche das Begräbnis ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.
4. Das kirchliche Begräbnis muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat, oder wenn er trotz ernster persönlicher Mahnung und Warnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharrt hat. Der Pastor muß seinen Dienst auch dann versagen, wenn bei der Beerdigung eine Verkürzung des Inhaltes der Verkündigung gefordert wird.
5. Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß sich die Gemeinde bußfertig fragen lassen, ob diese Sünde nicht auch ihre Schuld ist, weil sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Wo das kirchliche Begräbnis eines Selbstmörders für zulässig erachtet wird, ist jedes Gepränge zu vermeiden.
6. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können mit einer schlichten kirchlichen Handlung beerdigt werden.
7. Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers; er kann auch den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

In allen Fällen, in denen das kirchliche Begräbnis versagt werden muß, ist der Pastor verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen. Er kann ihnen auf ihre Bitte hin Gottes Wort in einer häuslichen Andacht verkündigen, doch soll das nur im Kreise der Angehörigen und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung geschehen.

8. Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes nur dann, wenn ein kirchliches Begräbnis stattfindet.
9. Am Sonntag nach dem Begräbnis wird im Gemeindegottesdienst für die Trauernden Fürbitte getan. Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christus.
10. Die Kirche erfüllt den Dienst der Verkündigung ebenso bei der Beerdigung wie bei der Feuerbestattung. Sie legt aber ihren Gliedern nahe, an der christlichen Sitte der Beerdigung festzuhalten.
11. Die Kirchengemeinde ehrt und pflegt ihren Friedhof als Gottesacker; sie läßt darum Sinnbilder sowie Inschriften unchristlichen oder sinnlosen Inhalts oder auch übertriebenen Aufwand nicht zu. Jedes Gemeindeglied kann dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens sei, der in der Gemeinde lebendig ist. Eines Christen Grabmal soll schlicht und echt, seine Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof der Gemeinde das Gepräge.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1961

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Breust Rauls Jürgens
Dr. Knost Petersen Gutmann

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes IX der Ordnung des kirchlichen Lebens

— Vom Amt —

Vom 31. Mai 1961.

(Nachdruck aus ABl. S. 37)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt IX der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Gott der Herr hat seiner Kirche das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Durch dieses Amt, nämlich durch die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, wirkt der Heilige Geist rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Gemeinde. Die öffentliche Predigt und die Sakramentsverwaltung soll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.
2. Das Amt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor sammelt und leitet die Gemeinde als ihr Hirte durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in solchem Dienst Seelsorge an der Gemeinde. Er

tröstet die Angefochtenen und ruft die Fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Gemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten und den Irrenden und Verführten in seelsorgerlicher Treue zurechtzuhalten. In dem allen erweist er sich als Diener des Wortes und darf darum weder eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen noch sich selbst über das Wort Gottes erheben. Er ist nicht Herr der Gemeinde, aber auch nicht ihr Werkzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit seinem ganzen Hause ein Vorbild ist.

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie sorgt für die Ausbildung und Fortbildung, für die Berufung und Amtsführung der Diener der Kirche. Sie wacht darüber, daß in der Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung dem geistlichen Aufbau der Gemeinde dienen. Die zum bischöflichen Dienst Berufenen ordnen die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelsorger der Pastoren. Sie wecken die Verantwortung der einzelnen Gemeinden füreinander und für den Dienst der ganzen Kirche.

Um die reine Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente soll die ganze Gemeinde besorgt sein. Das gilt besonders dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen.

Es kann in Notfällen, vor allem in der Gefahr des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

3. Das Amt der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Fülle weiterer Ämter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufbau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Ämter der Lehre, der Diakonie und der Gemeindeverwaltung, die wahrgenommen werden von den Lehrern der Kirche, von Missionaren und Evangelisten, Religionslehrern, Katecheten und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenverordneten und Kirchenpflegern, Diakonen und Diakonissen, Gemeindegliederinnen und Gemeindegliedern, Mitarbeitern in den Werken der Kirche und allen anderen Helfern der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.
4. Die Kirche ruft Männer und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie wird um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helfen, die Freude für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1961

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Breust Rauls Jürgens
Petersen Gutmann i. V. von Carlowitz

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes X der Ordnung des kirchlichen Lebens

— Vom Dienst der Glieder der Gemeinde —

Vom 31. Mai 1961.

(Nachdruck aus ABl. S. 38)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt X der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst die Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat, ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Hand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Haushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vergißt.
2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.
- Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern durch Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Vereinen sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst zur Fürbitte, so tun sie ihrer Gemeinde einen guten Dienst.
3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Besonders die Kranken und Alten, die Hilfsbedürftigen und Gefährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinde ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und aufs neue dienen.
4. In der Gemeinde sind alle besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüsten, miteinander verbunden. Männer-, Frauen- und Jugendwerk, Haus- und Bibelkreise, kirchlicher Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Haus zu Haus sind Dienst an der Gemeinde und bedürfen der Mitarbeit der Gemeindeglieder.
5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Herrn. In Ehe und Familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Hier wirkt sich der christliche Glaube für das Zusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaubwürdig werden.
6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konfirmation die Verbindung mit der Kirche verloren haben oder ihr entfremdet sind. Die Gemeinde gedenkt dieser ihrer Glieder fürbittend im Gottesdienst und wird sich um sie un-

ablässig bemühen. Sie stirbt, wenn sie nicht missionierende Gemeinde ist.

7. Da der Kirche das Wächteramt gegeben ist, kann die Gemeinde an den Nöten und Aufgaben des Volkes nicht vorbeileben. Sie wird daher ihr Augenmerk auch auf die Zustände des öffentlichen Lebens richten. Hier liegen vor allem für die Kirchenverordneten, die Pastoren und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, wichtige Aufgaben vor.
8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Äußere Mission und Diasporahilfe, Volksmission und Evangelisation, Innere Mission und Hilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Fürbitte und Opfer daran mitarbeiten.
9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in oekumenischer Zusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helfen wollen, im Hören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheißung der einen Herde unter einem Hirten erfüllt sein wird.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1961

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Breust Rauls Jürgens
Petersen Gutmann i. V. von Carlowitz

**Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-
lutherischen Landeskirche zur Einführung des
Abschnittes XI der Ordnung des kirchlichen Lebens**

— Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und
von der Wiederaufnahme in die Kirche —

Vom 31. Mai 1961.
(Nachdruck aus ABl. S. 39)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt XI der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Will ein Getaufte, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Der Pastor setzt den Kirchenvorstand davon in Kenntnis und unterweist den Antragsteller in der Lehre der lutherischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidungslehren und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenverordneten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.

Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Willenserklärung nicht annehmen zu können, so kann sich der Zurückgewiesene an den Propst wenden, der endgültig entscheidet.

2. Wer sich von der christlichen Kirche lossagt, mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamt und das Recht auf die kirchliche Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte. Wer die Treue zur evangelisch-lutherischen Kirche dadurch verletzt, daß er zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, muß sich vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt.

Erhält die Gemeinde von einem beabsichtigten Austritt oder Übertritt Kenntnis, so wird der Pastor oder ein von ihm beauftragter Helfer mit dem Betroffenen sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.

3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchenvorstand durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Propst gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchenvorstand durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so geht die Entscheidung auf den Propst über.

Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorangehen. Sie gibt dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch eine Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.

Die Wiederaufnahme geschieht vor der Gemeinde oder vor Kirchenverordneten und in Verbindung mit der Feier des heiligen Abendmahls. Hierdurch erhält der Wiederaufgenommene alle kirchlichen Rechte zurück. Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorangegangenen Unterricht zum heiligen Abendmahl zugelassen. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter 12 Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind der christlichen Unterweisung zuzuführen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1961

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann Dr. Breust Rauls Jürgens
Petersen Gutmann i. V. von Carlowitz

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche zur Einführung des Abschnittes XII der Ordnung des kirchlichen Lebens

— Von der Kirchenzucht —

Vom 31. Mai 1961.

(Nachdruck aus ABl. S. 39)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat den Abschnitt XII der Ordnung des kirchlichen Lebens beschlossen, der hiermit verkündet wird:

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht will die Glieder der Gemeinde im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziel zu dienen.
2. Die Pflege guter kirchlicher Sitte erhält die Gemeinde in heilsamer Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben in richtiger Weise gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das alles kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, zu zuchtvollem Leben helfen.
3. Gottes Wort mahnt und warnt die Sünder, führt sie zur Erkenntnis ihrer Sünde und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite stehen. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder durch Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden, zur Reue und zur Umkehr zu führen, damit er Vergebung empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.
4. Um dieser Zucht willen müssen in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt werden. Diese Versagungen wollen Verfehlungen und Versäumnisse nicht nach Menschenweise strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie haben das Ziel, die vorliegende Hemmnisse zu beseitigen und dem Bruder zurechtzuhelfen.
5. Der Ausschluß vom heiligen Abendmahl stellt das äußerste Mittel der Kirchenzucht dar. Die Teilnahme am Tisch des Herrn muß Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen, oder die trotz seelsorgerlicher Vermahnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharren.

Meint der Pastor, auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Kirchenvorstandes die Teilnahme am heiligen Abendmahl versagen zu müssen, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

Wer in dieser Weise von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, verliert damit auch

alle anderen kirchlichen Rechte; die Teilnahme an der Wortverkündigung der Kirche aber steht ihm offen. Die Gemeinde soll nicht aufhören, für ihn zu beten.

Der zuständige Seelsorger kann auch vor der Notwendigkeit stehen, von der Teilnahme am heiligen Abendmahl augenblicklich abzuraten oder sie zu verwehren.

6. Zu besonderer Wachsamkeit ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang suchen oder in ihrer Mitte verbreitet werden, die zu den Aussagen der Heiligen Schrift in einem offenkundigen Widerspruch stehen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehren zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Gemeindegliedern ist die Abendmahlsgemeinschaft zu versagen, wenn sie sich trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung Irrlehrern anschließen. Das gilt besonders dann, wenn sie an deren sakramentalen Handlungen teilnehmen oder selbst für Irrlehren werbend eintreten.
7. Fallen die Gründe fort, die zur Verweigerung des heiligen Abendmahls geführt haben, so kann nach seelsorgerlicher Vorbereitung die Abendmahlsgemeinschaft wieder hergestellt werden.
8. Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der Betroffene wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Pastor und Gemeinde müssen jederzeit dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat, und daß auch schwerste Sünde dem, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt, vergeben werden kann.

Wolfenbüttel, den 31. März 1961

**Die Braunschweigische
evangelisch-lutherische Landeskirche**

— Die Kirchenregierung —

Dr. Breust Jürgens Dr. Knost Petersen
i. V. Röpke i. V. Dr. Dr. Schulze i. V. Wippert

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Regelung des landeskirchlichen Verfahrens bei Lehrbeanstandungen.

Vom 16. November 1961.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 115)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 — Amtsblatt der Vereinigten Kirche S. 55 — gilt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. In den Fällen der §§ 2, 4, 5, 8, 20 und 21 treten an die Stelle der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und an die Stelle der Bischofskonferenz die Bischöfe.

2. Bei der Durchführung des Verfahrens werden die Aufgaben der nach § 22 vorgesehenen Geschäftsstelle vom Landeskirchenamt wahrgenommen.
3. Die Mitglieder des Spruchkollegiums nach § 9 Absatz 1 Buchst. c) werden dem Senat für Lehrfragen von der Kirchenleitung vorgeschlagen.

Artikel II

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Benehmen mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landessynode am 16. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 6./7. Februar 1962 dem vorstehenden Gesetz gemäß § 25 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 ihre Zustimmung erteilt.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 17. November 1961.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 113)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Pfarrvikaren kann die Verwaltung geeigneter Pfarrstellen übertragen werden.

(2) Pfarrvikare können auch zur Unterstützung eines oder mehrerer Pastoren sowie für besondere kirchliche Aufgaben verwendet werden.

§ 2

(1) Zur Ausbildung für den Dienst eines Pfarrvikars können Männer zugelassen werden, die eine missionarische, volksmissionarische, diakonische, katechetische oder eine ähnliche Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und sich in der Regel zehn Jahre hindurch in einer kirchlichen Arbeit bewährt haben und deren Gewinnung für den Dienst eines Pfarrvikars erwünscht ist. Sie müssen ferner

- a) vollberechtigtes Glied der evangelisch-lutherischen Kirche sein,
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- c) mindestens 32 Jahre alt sein,
- d) gesund und frei von Gebrechen sein, die die Ausübung des Dienstes hindern,

- e) über ein hinreichendes Maß an allgemeiner und theologischer Bildung verfügen.

Von den Erfordernissen des Satzes 2 Buchstaben b) und c) kann im Einzelfall abgesehen werden.

(2) Darüber hinaus können auch Männer, die über besondere Gaben der Wortverkündigung und Seelsorge verfügen und in einem solchen Dienst sich längere Zeit bewährt haben, zugelassen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Kirchenleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung, wenn die Bischöfe nach einem Gespräch mit dem Bewerber die Überzeugung gewonnen haben, daß er für den Dienst eines Pfarrvikars geeignet erscheint. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

(4) Die Zulassung zur Ausbildung soll nur in einem Umfange erfolgen, der dem Bedarf entspricht.

§ 3

(1) Die Ausbildung besteht in einer mindestens einjährigen Zurüstung in einem Seminar sowie in einem mindestens einjährigen Lehrpraktikum bei einem Pastor der Landeskirche.

(2) Die Landeskirche trägt die Kosten der Ausbildung und gewährt einen Unterhaltszuschuß nach den von der Landessynode festgesetzten Sätzen.

§ 4

Nach Abschluß der Ausbildung entscheidet das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt über die Zulassung zur Prüfung.

§ 5

(1) Die Prüfung führt ein Prüfungsausschuß durch, der von dem Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamt bestellt wird. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Zur schriftlichen Prüfung gehören eine größere Arbeit, eine Klausur sowie die Ausarbeitung einer Predigt und einer Katechese. Themen und Texte der Arbeiten bestimmt der Vorsitzende des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes. Predigt und Katechese sind vor der mündlichen Prüfung zu halten.

(3) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Bibelkunde,
2. Schriftauslegung,
3. Kirchengeschichte,
4. Glaubenslehre,
5. Ethik,
6. Kirchliche Gegenwartskunde (Kirchen- und Sektenkunde, Werke der Kirche),
7. Kirchenrecht,
8. Pädagogik,
9. Praktische Theologie.

(4) Wer im Gesamtergebnis nicht genügt, hat die Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Theologischen Ausbildungs- und Prüfungsamtes möglich. Eine neue größere Arbeit nach Absatz 2 braucht nur dann eingereicht zu werden, wenn die frühere das Prädikat „genügend“ (3) nicht erreicht hat.

§ 6

(1) Nach bestandener Prüfung entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Anstellungsfähigkeit als Pfarrvikar.

(2) Der Pfarrvikar wird zunächst für die Dauer mindestens eines Jahres im Hilfsdienst beschäftigt. Die

Bischöfe verständigen sich nach Beratung mit dem Landeskirchenamt über die Art der Beschäftigung.

(3) Vor einer Beschäftigung als Verwalter einer Pfarrstelle wird der Pfarrvikar ordiniert.

(4) Wird die Anstellungsfähigkeit verneint, so soll im Bedarfsfall ein Übergangsgeld gewährt werden.

§ 7

(1) Nach Beendigung der Hilfsdienstzeit entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Anstellung und die Verwendung des Pfarrvikars (§ 1). Durch die erste Anstellung als Pfarrvikar wird in der Regel ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet. Der Pfarrvikar kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

(2) Pfarrvikare können auch bei lebenslänglicher Anstellung jederzeit im Rahmen des § 1 mit anderen Aufgaben betraut werden.

§ 8

(1) Soll der Pfarrvikar mit der Verwaltung einer Pfarrstelle betraut werden, so wird er durch den Bischof beauftragt, nachdem der Kirchenvorstand und der Propsteivorstand sich einverstanden erklärt haben und Einsprüche von Gemeindegliedern nach Abs. 2 nicht eingelegt sind oder etwaige Einsprüche zurückgewiesen sind.

(2) Ist die Verwaltung einer Pfarrstelle durch einen Pfarrvikar in Aussicht genommen, so ist der Name des Pfarrvikars an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen der Gemeinde durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, daß der in Aussicht genommene Pfarrvikar an dem der zweiten Bekanntgabe folgenden Sonn- oder Festtage den Gemeindegottesdienst halten wird und daß innerhalb von zwei Wochen danach jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen den in Aussicht genommenen Pfarrvikar bei dem Propsteivorstand Einspruch erheben kann. Der Einspruch, über den die Kirchenleitung entscheidet, kann nur auf geistige oder körperliche Unfähigkeit des Pfarrvikars oder auf begründete Bedenken gegen seine Lehre und seinen Wandel gestützt werden.

(3) Der Pfarrvikar wird in einem Gemeindegottesdienst in sein Amt eingeführt.

(4) Ordinierte Pfarrvikare werden bezüglich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Körperschaften den Pastoren gleichgestellt.

(5) Die Besetzung einer Pfarrstelle mit einem Pfarrvikar gilt weder als Wahl- noch als Ernennungsfall.

§ 9

(1) Die Dienstbezüge der Pfarrvikare bestehen aus

- a) Grundgehalt,
- b) freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag, falls eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht,
- c) Kinderzuschlag,
- d) örtlichem Sonderzuschlag von 3 % des Grundgehalts, soweit sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Hamburg haben,
- e) Inselzulage, wenn sie Pfarrstellen auf Nordseeinseln oder Halligen verwalten.

(2) Das Grundgehalt der auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikare, das nach Dienstaltersstufen bemessen wird und von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt steigt, beträgt monatlich 760 — 800 — 840 — 880 — 920 — 960 — 1000 — 1040 — 1080 — 1120 — 1160 — 1200 DM. Das Besoldungsdienstalter beginnt

mit dem Tage der erstmaligen Anstellung als Pfarrvikar im Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche; die nach Vollendung des 27. Lebensjahres verbrachte Zeit kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für den späteren Dienst als Pfarrvikar förderlich gewesen ist.

(3) Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten als Grundgehalt das Anfangsgehalt eines auf Lebenszeit angestellten Pfarrvikars.

(4) Im übrigen gilt das Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 137) entsprechend.

(5) Die Vergütung der Pfarrvikare, die im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen. Wird eine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, so ist daneben der Ortszuschlag nicht zu zahlen.

§ 10

(1) Auf die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrvikare findet das Kirchengesetz über die Versetzung in den Ruhe- und Wartestand sowie über die Versorgung der Pastoren und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrversorgungsgesetz) vom 15. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 72) sinngemäß Anwendung.

(2) Auf die Versorgungsbezüge sind Ansprüche aus der Angestelltenversicherung, soweit sie aus der früheren Tätigkeit des Pfarrvikars herrühren, anzurechnen. In diesem Fall ist eine frühere Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst insoweit auf das ruhegehaltfähige Dienstalter anzurechnen.

§ 11

(1) Für die allgemeine Rechtsstellung der ordinierten Pfarrvikare gelten die Bestimmungen über die allgemeine Rechtsstellung der Pastoren, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes richtet sich die allgemeine Rechtsstellung der bisherigen Pfarrverweser nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 12

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

- a) Kirchengesetz über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 46),
- b) Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 16. Mai 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80),
- c) Zweite Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern vom 11. Dezember 1953 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 105).

Kiel, den 21. November 1961

Das vorstehende von der 23. ordentlichen Landes-synode am 17. November 1961 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann

**Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe
betr. die Zuständigkeit des Rechtshofes der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe.**

Vom 5. Dezember 1961.
(Nachdruck aus KABl. S. 3)

§ 1

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das nachfolgende Abkommen von 2./4. Dezember 1961 über die Zuständigkeit des Rechtshofes der Hannoverschen Landeskirche für Entscheidungen in Angelegenheiten der

Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe abgeschlossen.

Dieses Abkommen erhält hiermit Gesetzeskraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1.1.1962 in Kraft.

Bückeburg, den 5. Dezember 1961.

Präsident der Landessynode
Wolperding

Präsident des Landeskirchenrates
D. Henke

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vorbereitung der vierten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes.

Vom 30. Juli bis 11. August 1963 soll in Helsinki die vierte Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes stattfinden. Zur Wahrnehmung aller sich daraus ergebenden besonderen Aufgaben hat das Deutsche Nationalkomitee einen Vorbereitungsausschuß bestellt. Diesem Ausschuß gehören an:

Präsident Dr. Rudolf Weeber, Stuttgart
Präsident D. Walter Zimmermann, Berlin
Landessuperintendent Johannes Schulze DD.,
Hannover
Oberkirchenrat Dr. Friedrich Hübner, Hannover
Oberkirchenrat Wilhelm Gerhold, Hannover

Um die Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees an der Vorbereitungsarbeit zu beteiligen, soll der eigentliche Ausschuß durch Beauftragte der einzelnen Landeskirchen ergänzt werden. Von den Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees wurden als Beauftragte benannt:

Bayern	Pfarrer Walter Hermann Schulze, Altenfurt bei Nürnberg
Braunschweig	Pastor Hans-Christoph Deppe, Wolfenbüttel
Hamburg	Oberkirchenrat Paul Reinhardt, Hamburg
Hannover	Oberkirchenrat Wilhelm Gerhold, Hannover
Lübeck	Pastor Roland Groß, Lübeck
Oldenburg	Oberkirchenrat Heinrich Höpken, Oldenburg
Schaumburg-Lippe	Landesbischof D. Henke, Bückeburg

Schleswig-Holstein Oberlandeskirchenrat
Wilhelm Otte, Kiel

Württemberg Prälat D. Wolfgang Metzger,
Stuttgart

Die Aufgaben des Vorbereitungsausschusses wurden in folgender Weise festgelegt:

1. die Verbindung zum finnischen Vorbereitungsausschuß aufzunehmen und zu wahren,
2. die theologische Vorbereitung in die Wege zu leiten,
3. für die publizistische Vorbereitung Sorge zu tragen und die erforderlichen Kontakte mit der Presse zu pflegen,
4. alle finanziellen Fragen mit zu bedenken,
5. alle praktischen Vorbereitungen, einschließlich der Reise, zu bearbeiten,
6. eventuell notwendig werdende Koordinierungen auf der Liste der Delegierten und offiziellen Besucher zu empfehlen.

Alle Beschlüsse und Pläne dieses Vorbereitungsausschusses sind dem Deutschen Nationalkomitee zur Genehmigung vorzulegen.

Theologen-Tagung des Lutherischen Weltbundes

Vom 2. bis 6. Juli 1962 wird das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in Zusammenarbeit mit der Theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes eine Internationale Theologen-Tagung in der Ev.-Luth. Volkshochschule Alexandersbad im Fichtelgebirge abhalten. Das Arbeitsthema dieser Tagung lautet „Kirche zwischen Gemeinde und Ökumene“. Diese Tagung ist eine geschlossene Konferenz, für deren Teilnahme die Mitgliedskirchen des Deutschen Nationalkomitees ihre Vertreter benennen.

In den Morgenstunden des 24. Oktober 1961 hat Gott der Herr den früheren
Präsidenten des Landeskirchenamtes in Dresden

Geheimrat D. Erich Kotte

nach langer, schwerer Krankheit heimgerufen..

Der Verstorbene wurde am 16. November 1886 in Büchenau bei Eisenach geboren. Nach dem Besuch der Fürstenschule St. Afra in Meißen und dem Studium der Rechte nahm er am ersten Weltkriege teil. Im April 1920 wurde er Hilfsarbeiter und 1923 Mitglied des Evang.-Luth. Landeskonsistoriums in Dresden. Im Juli 1933 wurde D. Kotte von dem DC-Kirchenregiment beurlaubt und im Oktober 1933 in den Ruhestand versetzt. Der Landeskirchenausschuß beauftragte ihn im Dezember 1935 mit der Leitung des Landeskirchenamtes, die er bis zur Auflösung des Landeskirchenausschusses im August 1937 innehatte. Gegen ihn unrechtmäßig angestrebte Disziplinarverfahren und Denunziationen führten im Mai 1940 zu seiner Zwangsversetzung in den Wartestand.

Seit 1934 hatte D. Kotte führenden Anteil an der Arbeit der Bekennenden Kirche, vor allem im Landesbruderrat von Sachsen. Hier wurde er aufs engste mit dem späteren Landesbischof, D. Hugo Hahn, zusammengeführt. Behinderungen seiner Arbeit durch polizeiliche Stellen dauerten bis 1945 an. Im Mai 1945 konnte er seine Tätigkeit im Landeskirchenamt wieder aufnehmen, dessen Präsident er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1957 blieb.

Der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands hat D. Kotte unschätzbare Dienste geleistet. Er war Mitglied der Generalsynode und der Kirchenleitung, sowie Vizepräsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes. Die Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 ist maßgeblich von ihm beeinflusst. Die Fortentwicklung zu einer innerlich und äußerlich einigen lutherischen Kirche lag ihm besonders am Herzen.

Seine großen juristischen Gaben, seine reiche Verwaltungserfahrung und seine herzliche, schlichte Frömmigkeit werden in der Vereinigten Kirche nicht vergessen werden.

Für seine Trauerfeier hatte der Heimgegangene die Worte ausgesucht:

„Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richtstuhl Christi, auf daß ein jeglicher empfangen, nach dem er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse“ (2. Kor. 5, 10).

„Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurch gedungen“ (Joh. 5, 24).

Hannover, im Juni 1962.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje
Landesbischof

Am Abend des Sonntages Invocavit, dem 11. März 1962, wurde im Kloster Loccum,
dem Wohnsitz seines Ruhestandes,

Vizepräsident i. R. D. Paul Fleisch

Prior des Klosters Loccum

aus dieser Zeit in die Ewigkeit abgerufen.

Der Heimgegangene wurde am 11. Februar 1878 in Hamburg als Sohn eines Lehrers geboren. Er studierte Theologie in Greifswald, Erlangen und Göttingen und legte die beiden theologischen Prüfungen in Hannover und Hamburg ab. Kurz vor dem Tode des Abtes D. Uhlhorn wurde er im Jahre 1901 als Kandidat in das Predigerseminar Loccum berufen. Als Hilfsgeistlicher war er in Münchehagen und Hannover-Herrenhausen tätig. Von 1908 bis 1911 war er erster Geistlicher des Landesvereins für Innere Mission in Hannover und gab das Hannoversche Sonntagsblatt heraus. 1911 wurde er Stiftsprediger in Loccum; als solcher beging er das 750jährige Jubiläum des Klosters Loccum im Jahre 1913 mit. Das 800jährige (1963) mitzuerleben, war ihm nicht vergönnt. Während der Kriegszeit gab er wieder das Sonntagsblatt heraus, von 1917 bis 1924 auch die theologisch-kirchliche Halbmonatsschrift „Evangelische Wahrheit“. Von 1917 bis 1924 war Paul Fleisch Konventual-Studiendirektor im Loccumer Predigerseminar und hat in dieser Zeit die aus dem Kriege heimkehrenden hannoverschen Theologen stark beeinflusst. Im Herbst 1924 wurde er in das neu gebildete Landeskirchenamt in Hannover berufen, dem er als Oberlandeskirchenrat, seit 1932 als geistlicher Vizepräsident angehörte. Als die Deutschen Christen ihn 1933 entfernten, focht er seine Ansprüche mit Erfolg vor Gericht durch und konnte von 1937 bis 1947 wieder im Landeskirchenamt tätig sein. In der gleichen Zeit arbeitete er regelmäßig in jeder Woche einige Tage in Berlin im Sekretariat des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Nach 1945 war er maßgeblich an der Gründung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und an der Ausarbeitung ihrer Verfassung beteiligt, die am 8. Juli 1948 in Eisenach in seiner Gegenwart angenommen wurde. Im Jahre 1947 trat er im Landeskirchenamt in den Ruhestand, um sich noch jahrelang als Prior den Aufgaben des Klosters Loccum zu widmen.

Paul Fleisch war in seiner Landeskirche besonders als Kenner der Inneren Mission und der Schulfragen tätig. Darüber hinaus galt sein warmes Interesse der Diasporaarbeit des Martin Luther-Bundes und der Äußeren Mission; für die Leipziger Mission schrieb er 1936 deren hundertjährige Geschichte. Seine frühe Beschäftigung mit der Geschichte der Gemeinschaftsbewegung (2 Bände) bestärkte ihn in seinem seine ganze Lebensarbeit bestimmenden aktiven Eintreten für die Einigung der lutherischen Kirchen in Deutschland. Unermüdlich war er für dieses Ziel am Werke; die Fehlschläge der zwanziger und dreißiger Jahre konnten ihn nicht irre machen. 1956 schrieb er auch die Geschichte der Lutherischen Einigungsbewegung. Seine persönlichen Erfahrungen aus 50 Jahren legte er 1952 in dem Buch „Erlebte Kirchengeschichte“ nieder. Für seine Landeskirche wurde auch die dreibändige Neubearbeitung des kirchenrechtlichen Handbuches von Baustaedt bedeutsam.

Der Heimgerufene verfügte über ein ungewöhnlich ausgebreitetes theologisches, geschichtliches und kirchenrechtliches Wissen. Sein Urteil war nüchtern, treffend, oft auch scharf. Die ihn näher kannten, sahen auch die Wärme seines Herzens. Seine ganze Liebe galt der Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses in allen ihren Lebensäußerungen: ihrer Lehre, ihrem Dienst und ihrer Gestalt. Dessen gedenkt die Vereinigte Kirche in unwandelbarer Dankbarkeit.

Der Text für seine Grabrede war sein Trauspruch:

„Alles ist euer; ihr aber seid Christi“ (1. Kor. 3, 23).

Hannover, in der Passionszeit 1962.

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje
Landesbischof

